

FINMA-Aufsichtsmitteilung

05/2021

Prävention und Bekämpfung von Greenwashing

3. November 2021

1 Einleitung

Die Nachfrage von Anleger- und Kundschaft nach nachhaltigen Finanzprodukten und -dienstleistungen ist in den letzten Jahren rasant gestiegen. Entsprechend ist auch die Zahl von Finanzprodukten mit Nachhaltigkeitsbezug¹, die beispielsweise als „nachhaltig“, „grün“ oder „ESG“ (Environment, Social, Governance) bezeichnet werden, signifikant gewachsen.

Auf nationaler² und internationaler Ebene wurden verschiedene Initiativen angestossen und im Ausland vermehrt regulatorische Massnahmen ergriffen, um insbesondere die nachhaltigkeitsbezogene Transparenz für Anleger- und Kundschaft zu erhöhen. Bisher fehlen in der Schweiz spezifische aufsichtsrechtliche Vorgaben für Finanzprodukte und -dienstleistungen mit Nachhaltigkeitsbezug. Dies erhöht die Gefahr, dass die Anleger- und Kundschaft – bewusst oder unbewusst – über nachhaltige Eigenschaften von Finanzprodukten und -dienstleistungen getäuscht werden (sog. Greenwashing).

Aufgrund ihres strategischen Ziels, einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung des Schweizer Finanzplatzes zu leisten, stehen für die FINMA im Bereich der Nachhaltigkeit – nebst der Berücksichtigung von finanziellen Risiken aus dem Klimawandel für die Finanzinstitute und das Finanzsystem³ – auch der Schutz der Anleger- und Kundschaft im Vordergrund. Dabei geht es insbesondere um die Prävention und Bekämpfung von Greenwashing. In diesem Zusammenhang verfolgt die FINMA im Rahmen ihrer aufsichtsrechtlichen Möglichkeiten das Ziel, Anlegerinnen und Anleger sowie Kundinnen und Kunden vor unzulässigem Geschäftsverhalten zu schützen und sicherzustellen, dass diese nicht über die vermeintliche Nachhaltigkeit von Produkten und Finanzdienstleistungen getäuscht werden.

Zudem birgt Greenwashing für die Marktteilnehmenden und den Finanzplatz Schweiz Risiken, namentlich Rechts- und Reputationsrisiken, die durch eine

¹ Der Begriff der *Nachhaltigkeit* ist in dieser Aufsichtsmitteilung mangels einer einheitlichen Definition breit zu verstehen. Ebenfalls weit auszulegen ist der *Bezug* zur Nachhaltigkeit bzw. der *Nachhaltigkeitsbezug*, damit dem Schutz der Anleger- bzw. Kundschaft Rechnung getragen werden kann. Der Nachhaltigkeitsbezug eines Finanzprodukts kann unter anderem durch Bezeichnungen wie „nachhaltig“, „grün“, „umweltfreundlich“ oder „ESG“ (Environment, Social, Governance) beispielsweise im Namen bzw. in der Firma, in der Produktdokumentation oder in der Werbung des Finanzprodukts begründet werden. Entscheidend ist, dass die Anleger- bzw. Kundschaft den Eindruck haben könnte, dass die Nachhaltigkeit eine wesentliche Eigenschaft des Finanzprodukts darstellt.

² Siehe beispielsweise [Leitfaden der SBVg für den Einbezug von ESG-Kriterien in den Beratungsprozess für Privatkunden vom Juni 2020](#) oder [Kernbotschaften und Empfehlungen der SFAMA und SSF zu nachhaltigem Asset Management](#) vom 16. Juni 2020 (Stand: 15. Oktober 2021).

³ Für Finanzinstitute können die Auswirkungen des Klimawandels längerfristig bedeutende finanzielle Risiken bedingen. Der Klimawandel bringt einerseits für Marktteilnehmende physische Risiken, welche beispielsweise aus klimabedingten Naturkatastrophen und deren Folgekosten resultieren. Andererseits können Finanzinstitute von sogenannten Transitionsrisiken, die sich etwa aufgrund eingreifender Massnahmen der Klimapolitik ergeben, indirekt betroffen sein. Zum Beispiel könnten illiquide Aktiven in betroffenen Sektoren auf den Bilanzen von Finanzinstituten erhöhten Bewertungsrisiken ausgesetzt sein.

grenzüberschreitende Tätigkeit entsprechend erhöht werden. Die FINMA erwartet, dass diesen Risiken angemessen Rechnung getragen wird.

Bei den Finanzprodukten mit Nachhaltigkeitsbezug nehmen kollektive Kapitalanlagen eine zentrale Stellung ein. Mit einem Wachstum von beinahe 50% alleine im Jahr 2020 übertrifft ihr Marktvolumen erstmals dasjenige von kollektiven Kapitalanlagen ohne Nachhaltigkeitsbezug.⁴

Im Bereich der Verwaltung von kollektiven Kapitalanlagen mit Nachhaltigkeitsbezug liegt der Schwerpunkt der FINMA bei der Prävention und Bekämpfung von Greenwashing auf folgenden Bereichen:

- i. Nachhaltigkeitsbezogene Informationen auf Fondsebene (nachfolgend Ziff. 2) und
- ii. angemessene Organisation auf Institutsebene bei der Verwaltung derartiger Produkte (nachfolgend Ziff. 3).

Darüber hinaus werden Finanzdienstleister, die Finanzprodukte mit Nachhaltigkeitsbezug anbieten, darauf sensibilisiert, dass auch der Beratungsprozess (am *Point of Sale*) Greenwashing-Risiken birgt (nachfolgend Ziff. 4).

2 Nachhaltigkeitsbezogene Informationen bei schweizerischen kollektiven Kapitalanlagen

Attribute wie „nachhaltig“, „grün“ oder „ESG“ können Anlegerinnen und Anleger ansprechen, für welche Nachhaltigkeitseigenschaften ein wesentliches Kriterium für den Anlageentscheid darstellen. Wird insbesondere eine schweizerische kollektive Kapitalanlage in einer solchen Art und Weise bezeichnet oder wird auf andere Weise ein Nachhaltigkeitsbezug hergestellt, legt die FINMA bei der Genehmigung und Aufsicht ein besonderes Augenmerk auf die Ausführungen zu den beworbenen Nachhaltigkeitseigenschaften. Sie achtet darauf, dass diese angemessen offengelegt werden und prüft, dass die Anlegerinnen und Anleger über nachhaltige Eigenschaften nicht getäuscht werden⁵.

⁴ Siehe [Swiss Sustainable Investment Market Study 2021](#), Swiss Sustainable Finance (SSF) / Center for Sustainable Finance & Private Wealth, Universität Zürich, S. 4 und 16 (Stand: 15. Oktober 2021).

⁵ Die Bezeichnung der kollektiven Kapitalanlage darf nicht zu Verwechslung oder Täuschung Anlass geben, insbesondere nicht in Bezug auf die Anlagen (Art. 12 Abs. 1 des Kollektivanlagengesetzes [KAG; SR 951.31]). Zudem haben die Fondsdokumente kollektiver Kapitalanlagen die Mindestanforderungen betreffend Inhalt einhalten (vgl. hierzu insb. Art. 35a der Kollektivanlagenverordnung [KKV; SR 951.311], Anhang 6 der Finanzdienstleistungsverordnung [FIDLEV; SR 950.11] sowie Art. 102 KAG). Des Weiteren müssen Personen, die kollektive Kapitalanlagen verwalten, aufbewahren und vertreten, sowie ihre Beauftragten, die Treue-, Sorgfalts- und Informationspflichten erfüllen (Art. 20 Abs. 1 KAG).

Die Fondsdokumente⁶ schweizerischer kollektiver Kapitalanlagen müssen daher die für eine informierte Anlageentscheid nötigen Angaben enthalten. Angesichts der Vielzahl möglicher Nachhaltigkeitsstrategien, thematischer Ausrichtungen und mangels allgemeingültiger Definitionen, Klassifizierungen und Messmethoden ist bei schweizerischen kollektiven Kapitalanlagen mit Nachhaltigkeitsbezug die Schaffung von Transparenz anspruchsvoll, aber zum Schutze der Anlegerinnen und Anleger unabdingbar. Die FINMA hat die Fondsleitungen im Februar 2021 über ihre Erwartungen im Zusammenhang mit dem Inhalt der Fondsdokumente bei schweizerischen kollektiven Kapitalanlagen mit Nachhaltigkeitsbezug informiert.

In der Praxis betrachtet die FINMA bei schweizerischen kollektiven Kapitalanlagen beispielsweise folgende Konstellationen als Greenwashing (Täuschung) bzw. sieht zumindest ein potentiell Greenwashing-Risiko aufgrund fehlender Transparenz gegenüber den Anlegerinnen und Anlegern:

- Die kollektive Kapitalanlage weist einen Nachhaltigkeitsbezug auf, ohne dass tatsächlich eine nachhaltige Anlagestrategie/-politik verfolgt wird.
- Die kollektive Kapitalanlage weist einen Nachhaltigkeitsbezug auf und in der Anlagestrategie/-politik der kollektiven Kapitalanlage werden Angaben zum verwendeten Nachhaltigkeitsansatz (beispielsweise *Best-in-Class*-Ansatz, Ansatz zur Integration von ESG-Kriterien, *Stewardship*) gemacht, ohne dass der genannte Ansatz umgesetzt wird.
- Die kollektive Kapitalanlage weist einen Nachhaltigkeitsbezug auf, die Anlagepolitik lässt aber einen wesentlichen Anteil an nicht-nachhaltigen Anlagen zu, der mit dem verfolgten Nachhaltigkeitsansatz nicht im Einklang oder sogar im Widerspruch steht. Für die Anlegerinnen und Anleger wird dabei ein wesentlicher Anteil der Anlagen nicht so eingesetzt, wie sie es erwarten dürfen.
- Die kollektive Kapitalanlage weist einen Nachhaltigkeitsbezug auf, die Anlagestrategie/-politik wird jedoch lediglich aufgrund von bereits ohnehin allgemein verbreiteten Ausschlusskriterien als nachhaltig begründet, ohne dass diese mit einer darüber hinausgehenden spezifischen Nachhaltigkeitskomponente verbunden wird.
- Die kollektive Kapitalanlage weist einen Nachhaltigkeitsbezug auf, indem Begriffe wie „*Impact*“ oder „*Zero Carbon*“ verwendet werden, ohne dass die angegebenen Auswirkungen oder Einsparungen mess- und nachweisbar sind.
- Die kollektive Kapitalanlage weist einen Nachhaltigkeitsbezug auf, die Fondsdokumente geben jedoch nicht oder nur sehr allgemein Aufschluss über die entsprechende Anlagestrategie/-politik und/oder die Auswahl der zulässigen Anlagen sowie die Integration der Nachhaltigkeitskriterien in den Anlageentscheidungsprozess. Die Anlegerinnen und Anleger können sich aufgrund des mangelnden Detaillierungsgrades bzw.

⁶ Unter Fondsdokumenten sind der Fondsvertrag, das Anlagereglement oder der Gesellschaftsvertrag sowie der Prospekt (sofern vorhanden) zu verstehen.

der mangelnden Transparenz kein Bild über die Berücksichtigung der Nachhaltigkeit verschaffen.

Auch rückblickend sollte im Rahmen einer Nachhaltigkeitsberichterstattung den Anlegerinnen und Anlegern klar und transparent aufgezeigt werden, inwiefern eine schweizerische kollektive Kapitalanlage mit Nachhaltigkeitsbezug ihre Nachhaltigkeitsziele erreicht hat. Die FINMA empfiehlt daher im Sinne einer guten Praxis und zur angemessenen Information der Anlegerinnen und Anleger, dass bei schweizerischen kollektiven Kapitalanlagen mit Nachhaltigkeitsbezug ein hohes Mass an Transparenz bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung angewendet wird.

3 Organisation von Instituten, die kollektive Kapitalanlagen mit Nachhaltigkeitsbezug verwalten

Institute, die kollektive Kapitalanlagen verwalten, müssen über eine angemessene Organisation verfügen⁷. Bei Instituten, die schweizerische oder ausländische kollektive Kapitalanlagen mit Nachhaltigkeitsbezug verwalten, achtet die FINMA bei der angemessenen Organisation unter anderem auf folgende Aspekte:

- Anlageentscheidungsprozess/Investment Controlling/Risikomanagement: Im Rahmen des Anlageentscheidungsprozesses ist auf die Integration der nachhaltigkeitsbezogenen Kriterien und deren Einhaltung zu achten. Zudem sollen diese im Rahmen der unabhängigen Risikokontrollen überprüft werden.
- Fachwissen und Kenntnisse: Sowohl beim Organ für die Oberleitung, Kontrolle und Aufsicht als auch auf der operationellen Ebene ist insgesamt auf das Vorhandensein des erforderlichen Fachwissens und die notwendigen Kenntnisse im Bereich der Nachhaltigkeit zu achten.
- Nachhaltigkeitsstrategie: Es ist darauf zu achten, dass das Organ für die Oberleitung, Kontrolle und Aufsicht die entsprechende Strategie in Bezug auf die Nachhaltigkeit vorgibt.
- Nachhaltigkeitsbezogene Daten, Tools und Ratings: Bei der Auswahl und Nutzung von externen nachhaltigkeitsbezogenen Daten und Analysen, Tools und Ratings ist auf eine angemessene Überprüfung und Überwachung der Datenprovider und Validierung der entsprechenden Informationen zu achten.

Die Angemessenheit der Organisation setzt insbesondere voraus, dass die nachhaltige Strategie der schweizerischen oder ausländischen kollektiven Kapitalanlage mit Nachhaltigkeitsbezug sichergestellt ist und im Rahmen

⁷ Siehe hierzu insb. Art. 9 des Finanzinstitutsgesetzes (FINIG; SR 954.1) bzw. Art. 14 Abs. 1 Bst. c KAG sowie Art. 20 Abs. 1 KAG.

des Risikomanagements – nebst den klassischen Anlagerisiken – auch die nachhaltigkeitsinhärenten Risiken erfasst sind.

4 Verhaltenspflichten am *Point of Sale*

Greenwashing-Risiken birgt grundsätzlich auch der Beratungsprozess (am *Point of Sale*), wenn Finanzprodukte mit Nachhaltigkeitsbezug angeboten werden. Diese Risiken sind von den Finanzdienstleistern zu begrenzen, insbesondere im Hinblick auf eine zivilrechtliche Haftbarkeit. Aktuell beinhaltet das Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG; SR 950.1) keine spezifischen Vorschriften zur Bekämpfung von Greenwashing. Aus dem FIDLEG lassen sich insbesondere keine spezifischen Pflichten entnehmen, die festlegen, wie nachhaltigkeitspezifische Präferenzen der Kundinnen und Kunden am *Point of Sale* zu berücksichtigen sind. Die FINMA begrüsst, dass der Bundesrat entsprechende Anpassungen im Finanzmarktrecht erwägt⁸. Bis zu einer allfälligen Umsetzung können Anleitungen aus der Branche einen Beitrag zur Prävention und Bekämpfung von Greenwashing leisten. In diesem Zusammenhang ist namentlich auf den Leitfaden für den Einbezug von ESG-Kriterien in den Beratungsprozess für Privatkunden der Schweizerischen Bankiervereinigung vom Juni 2020⁹ hinzuweisen, der Empfehlungen zum schrittweisen Einbezug von Nachhaltigkeitskriterien in den Beratungsprozess von sämtlichen Finanzprodukten für Privatkundinnen und -kunden enthält. Die FINMA begrüsst diese Initiative, kann sie doch wie die oben erwähnten Grundsätze (Ziff. 2 und 3) dazu beitragen, das Greenwashing-Risiko am *Point of Sale* zu verringern.

5 Ausblick

Die Greenwashing-Prävention und -Bekämpfung im Finanzmarkt steht auf internationaler wie auch nationaler Ebene weiterhin im Fokus. Die FINMA verfolgt die diesbezüglichen Entwicklungen, unterstützt das Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF im Einklang mit ihrem Mandat bei den laufenden Arbeiten zu Sustainable Finance und setzt sich im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeiten und rechtlichen Möglichkeiten für die Prävention und Bekämpfung von Greenwashing ein. Im Vordergrund steht dabei der Schutz der Anleger- und Kundschaft sowie die potentiellen Rechts- und Reputationsrisiken für die Marktteilnehmenden und den Finanzplatz Schweiz.

⁸ Vgl. [Medienmitteilung des Bundesrates vom 11. Dezember 2020](#), Der Bundesrat konkretisiert Vorschläge für einen nachhaltigen Finanzstandort Schweiz (Stand: 15. Oktober 2021).

⁹ Siehe [Leitfaden der SBVg für den Einbezug von ESG-Kriterien in den Beratungsprozess für Privatkunden](#) vom Juni 2020 (Stand: 15. Oktober 2021).